

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Stellungnahme: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz - SpAVerlG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einbeziehung in die Rückmeldung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes.

Der VIK begrüßt die Spitzenausgleichsverlängerung im Grundsatz ausdrücklich. Insbesondere die einmalige Aussetzung für 2023 der Zielwerte für eine Reduzierung der Energieintensität zur Gewährung des Spitzenausgleichs sehen wir unter derzeitigen Umständen als eine wichtige Ergänzung.

Darüber hinaus stellt sich für den VIK lediglich die Frage, weshalb anstatt der im Juli angekündigten Verlängerung von zwei Jahren, die Steuerentlastung in diesem Entwurf vorerst nur um ein Jahr verlängert werden soll. Angesichts der voraussichtlich noch lange andauernden Belastung energieintensiver Unternehmen aufgrund der Strom- und Gaspreise, wird eine Entlastung über 2023 hinaus notwendig sein. An dieser Stelle wäre aus Sicht des VIK eine klare Bekennung zu längeren Planungshorizonten sinnvoll und für die Industrie im positivsten Sinne symbolträchtig.

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Jonas Heid

Fachbereichsleiter Energiewirtschaft und Regulierung

P: +49 30 212 492 21

M: +49 173 725 50 00

j.heid@vik.de



www.vik.de

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Leipziger Platz 10, 10117 Berlin

Vorsitzender des Vorstands: Gilles Le Van

Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer 95VR38556 | UST-ID: DE 119 824 770

Der VIK ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer [R002055](#) geführt. Der VIK betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.